



Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

Jahresbericht 2015

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle
für die Städte Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch sowie
für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen

Renate Golz
02161/6104-5113
renate.golz@rhein-kreis-neuss.de

Dorothee Zohren
02161/6104-5112
dorothee.zohren@rhein-kreis-neuss.de

Jahresbericht 2015

Jahresbericht der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss für die Städte und Gemeinden Grevenbroich, Kaarst, Jüchen, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen.

Auf Grundlage des Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) haben die beteiligten Kommunen im Jahr 2002 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer solchen gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle getroffen.

Seit dem 01.01.2003 besteht die Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss. Der zentrale Sitz befindet sich nach wie vor in den Räumen des Kreisjugendamtes, Am Kirmsichhof 2, 41352 Korschenbroich.

A. Personelle Ausstattung

Zwei Mitarbeiterinnen sind mit jeweils 21 Wochenstunden für die Adoptionsvermittlungsstelle zuständig. Beide Fachkräfte verfügen über eine Zusatzausbildung im Bereich Systemischer Beratung/Therapie. Die weitere Wochenarbeitszeit der Mitarbeiterinnen ist zum einen dem Bereich Pflegekinderdienst und zum anderen den Bereichen Pflegekinderdienst und Eingliederungshilfe zugeordnet.

B. Kooperation mit anderen Institutionen

Der bereits in den letzten Jahren fallorientierte, kollegialen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen insbesondere der Städten Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Neuss, Dormagen, Mönchengladbach, wurde auch in 2015 fortgesetzt.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Netzwerkarbeit eine Kooperation mit den umliegenden Krankenhäusern in Neuss, Grevenbroich und Mönchengladbach, mit Gesundheitsamt, Standesamt, Einwohnermeldeamt, Ausländeramt, Schwangerschaftsberatung, Kinderärzten, Vormündern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Justizvollzugsanstalten, Polizei sowie dem Landesjugendamt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 KJHG ist zu prüfen, „ob vor oder während einer langfristig außerhalb der Familie zu leistenden Hilfe nicht auch die Annahme als Kind in Betracht kommen kann“. Im § 37 KJHG heißt es, dass, sofern es in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingen sollte die Herkunftsfamilie zu stabilisieren, neben einer möglichen Dauerunterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie immer auch die rechtlich, sichere Lebensperspektive des Kindes im Hinblick auf eine Adoption zu prüfen ist. Dadurch, dass der Pflegekinderdienst für die Städte Kaarst und Meerbusch vom Kreisjugendamt Neuss wahrgenommen wird, ergibt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Adoptionsvermittlungsstelle und Pflegekinderdienst, da die Fachkräfte in einem gemeinsamen Team regelmäßig gemeinsam Fälle vorstellen und besprechen. Im Verlauf des Beratungskontextes kann sich ergeben, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern werden.

Der zentralen Adoptionsvermittlung Landesjugendamt Rheinland obliegt im Auslandsadoptionsverfahren die Aufsichtspflicht. Auch wird diese von hieraus unverzüglich über ein Verfahren mit Auslandsberührung informiert. Darüber hinaus steht die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle in ihrer Beratungs- und Unterstützungsfunktion für spezifische Fachfragen zur Verfügung.

C. Bewerberverfahren: Inland/Ausland

Im Jahre 2015 waren insgesamt 10 Ehepaare im Bewerberverfahren. Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz § 7 Abs. 3 Satz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf eine Eignungsprüfung nur, wenn die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland angestrebt wird. Von der hiesigen Adoptionsvermittlungsstelle werden auf Anfrage Bewerber überprüft, die eine Inlandsadoption wünschen. Bezüglich Inlandsadoptionen besteht eine enge Vernetzung mit den umliegenden Jugendämtern sowie den freien Trägern.

Zur Auslandsadoption bietet die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des LVR überregionale Informations- und Bewerberseminare an. Adoptiveltern aus dem Rhein-Kreis Neuss stellten darin ihre gewonnenen Erfahrungen in der Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland im Bewerberseminar zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit einer zugelassenen Auslandsvermittlungsstelle steht im Vordergrund, wenn sich ein Bewerberpaar zu einer Adoption aus dem Ausland entschließt. Die Kenntnis um die Bedeutung einer fremden Kultur sowie die spezifischen Besonderheiten eines jeden Landes werden in die vorbereitenden Überlegungen mit einbezogen und die Bewerber entsprechend sensibilisiert. Die Adoptionsvermittlungsstelle sieht es auch als ihre Aufgabe an, interessierte Adoptionsbewerber und Adoptiveltern zusammenzuführen um einen gegenseitigen Austausch auf der spezifischen Elternebene zu ermöglichen.

D. Beratung:

Bereits im Informationsgespräch findet ein fachlich fundiertes Erstgespräch zu den Anliegen, Wünschen, Bedürfnissen und Möglichkeiten der Beteiligten im Adoptionsprozess statt. Im weiteren Verfahren wird die Zielsetzung in den Kontext der pädagogischen, psychologischen und juristischen Adoptionsthemen eingebunden.

- **Adoptionsbewerber**

Die Gründe für die Aufnahme eines fremden Kindes sind bei Paaren oder Einzelpersonen unterschiedlich. Dies wird im Eignungsprüfungsverfahren erarbeitet. Ungewollte Kinderlosigkeit ist für viele Paare eine Motivation sich mit dem Gedanken „Adoption“ zu beschäftigen. Der Motivation von Paaren mit und/oder ohne eigene Kinder kann sozialen Ursprung sein. Nach einem ersten Informationsgespräch und den für sich darin gewonnenen Erkenntnisse treffen Paare oder Einzelpersonen ihre Entscheidung zur Eignungsprüfung im Hinblick der Aufnahme eines fremden Kindes. Eine notwendige Voraussetzung für das Eignungsprüfungsverfahren ist die Bereitschaft und Aufgeschlossenheit der Adoptionsbewerber, um die elterliche Kompetenz mit der Fachkraft gemeinsam zu erarbeiten.

Im Eignungsprüfungsverfahren erhalten alle Bewerber unabhängig, ob alleinstehend, verheiratet oder in hetero- oder homosexueller Lebenspartnerschaft, Informationen und Beratung, die es ihnen ermöglicht einen jeweils individuellen Prozess zu durchlaufen. So bedarf es für eine Selbsteinschätzung und für einen eigenverantwortlichen, familiären Entscheidungsprozess der Bewerber einer Auseinandersetzung mit ihren Motiven zu den zentralen Adoptionsthemen. Hierzu zählen auch die persönlichen Lebensvorstellungen und -ziele, die eigene Lebenszufriedenheit, die partnerschaftliche Stabilität sowie ihre jeweiligen Werthaltungen und erziehungsleitenden Vorstellungen vor dem Hintergrund ihrer lebensgeschichtlichen Erfahrungen.

Diese Gesprächsergebnisse haben Einfluss auf die abschließende Einschätzung der Fachkraft sowohl im Hinblick auf eine grundsätzliche Eignungsfeststellung sowie deren spezielle Geeignetheit zur Aufnahme eines konkreten Kindes und dessen Herkunftsfamilie (Passung). Im Verlauf der Zeit entsteht aus der doppelten Elternschaft des Kindes in Verbindung mit der fachlichen Beratung eine Offene, Halboffene oder Inkognito Adoption.

In diesem Zusammenhang kommt es vor, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern für ein Kind werden. Auch in langjährigen Pflegeverhältnissen kann die Frage nach einer möglichen Adoption auftreten. Eine differenzierte Klärung der angestrebten Adoption erfordert hier ein besonderes Augenmerk.

- **abgebenden Eltern**

In Zusammenarbeit mit abgebenden Eltern ist es wichtig, Informationen und Kenntnisse aus der ersten Eltern-Kind-Phase zu gewinnen, die für den seelisch, geistigen, körperlichen Entwicklungsprozess und der Identitätsfindung wesentlich sind. Von Bedeutung ist Tragfähigkeit der Entscheidung der abgebenden Eltern zur Freigabe ihres Kindes. Grundsätzlich können die abgebenden Eltern bei der Wahl der sozialen Eltern ihres Kindes mitbeteiligt werden und die Möglichkeit der gegenseitigen Achtung zwischen abgebenden und annehmenden Eltern geschaffen werden. In Fachkreisen wird optional von einer gelingenden Adoption ausgegangen, wenn die Erlaubnis der Herkunftsfamilie zur Bindung ihres Kindes an seine neuen Eltern vorhanden ist.

- **Adoptiveltern und adoptierten Kindern unter Berücksichtigung der geschwisterlichen Beziehung im Adoptionsgeschehen**

Die Bedeutung der geschwisterlichen Beziehung im Kontext der Fremdunterbringung ist ein wichtiger Bestandteil im Leben eines Adoptivkindes. Dies wird durch die hiesige Fachstelle in den Aufgabenbereichen der Herkunftssuche und Nachsorge in der fachlichen Arbeit umgesetzt. Geschwister, die in unterschiedlichen Familien aufwachsen haben eine emotional weniger belastete Bindungstrennung zueinander und bieten für das jeweilige Adoptivkind eine Entlastung im Bewältigungsprozess zur Trennung und zum Verlusterleben ihrer biologischen Herkunft. Dies ist bei der Identitätsentwicklung eines Adoptivkindes förderlich, da ein Teil der familiären Wurzeln im Alltag und Selbstbild erhalten bleibt.

Auch in der getrennten Vermittlung von Halbgeschwistern/Geschwistern durch verschiedene Vermittlungsstellen wird dieses Konzept von hier aus in Kooperation mit anderen Vermittlungsfachkräften umgesetzt.

- **erwachsene Adoptierte**

In der nachgehenden Adoptionsbegleitung werden die erwachsenen Adoptierten durch die Adoptionsvermittlungsstelle bei ihrer Suche nach leiblichen Familienangehörigen begleitet. Die Anliegen der Betroffenen sind unterschiedlich und können die Übermittlung von Informationen über ihre Lebensgeschichte, Abstammung, Gründe die zur Adoptionsfreigabe geführt haben, betreffen. Sie können aber auch konkrete Kontaktwünsche zu leiblichen Familienangehörigen zum Inhalt haben. Auch kommt es vor, dass in umgekehrter Richtung sich leibliche Angehörige melden und auf der Suche nach Informationen und/oder Kontakt zum Adoptierten sind. Hierbei sind die jeweiligen Hintergründe von Gesuchten und Suchenden vertraulich zu bearbeiten. Die Anliegen von Suchanfragen gehen mit vielen Fragestellungen einher. Hierbei sind juristische Aspekte, welche Information im Einzelfall unter welchen Rahmenbedingungen dem Angehörigen bzw. Anfragenden übermittelt werden darf, ebenso im Blick zu haben wie soziale und psychologische Aspekte. Es gilt die Motivation der Angehörigen ebenso im Blick zu haben, wie die Wirkungen, welche die übermittelten Informationen beim Suchenden ggf. auslösen können. Auch pragmatische Fragen dahingehend auf welche Art und Weise am besten der Kontakt zu dem Gesuchten aufgenommen werden sollte werden gestellt.

Im Berichtsjahr waren die Mitarbeiterinnen der Adoptionsvermittlungsstelle in zwei Fällen in die Herkunftssuche Erwachsener involviert.

E. Auslandsadoption - Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Eine im Ausland oder nach ausländischem Recht durchgeführte Adoption eines Kindes kann unterschiedliche Auswirkungen haben. Unwesentlich ist hierbei, ob ein Staat sich vertraglich an das Haager Adoptionsübereinkommen gebunden hat oder nicht.

„Das Adoptionsrecht ist in den verschiedenen Staaten der Welt unterschiedlich ausgestaltet. Dies betrifft nicht nur die Voraussetzungen, unter denen ein Kind adoptiert werden kann, oder die Vorschriften darüber wie sich das Verfahren im Einzelnen gestaltet. Auch die Wirkungen, die eine Adoption entfaltet, können sehr unterschiedlich sein. Hierbei spielt es keine Rolle, ob ein Staat Vertragsstaat des Haagerübereinkommens ist oder nicht, denn das Übereinkommen macht insoweit keine Vorgaben, sondern lässt das materielle Adoptionsrecht der einzelnen Staaten unberührt. Lediglich eine in Deutschland anerkennungsfähige Adoption entfaltet in Deutschland ihre Wirkungen. Dabei können die rechtlichen Wirkungen der Adoption grundsätzlich nicht weiter gehen als es das Recht des Herkunftsstaates vorsieht“, (BZAA, Bundeszentralstelle für Auslandsadoption). Viele Staaten kennen lediglich die Adoption mit schwacher Wirkung. Das bedeutet, dass die Rechte und Pflichten des Adoptivkindes zur Herkunftsfamilie nicht vollständig erlöschen. Starke Unterschiede gibt es in den islamischen Staaten, hier die Kafala. Dieses Rechtsverhältnis entspricht nicht den deutschen Rechtsvorschriften der Adoption und wird nicht als Adoption nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdVerWirk) anerkannt. Die Kafala ist vergleichbar einem deutschen Pflegeverhältnis mit einer Vormundschaft. Weiterhin erhält das Adoptivkind, wenn einer der Annehmenden Deutscher ist nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenn eine Adoption im Ausland durchgeführt wurde, besteht die Möglichkeit diese in Deutschland dahin gehend anzuerkennen, dass diese den deutschen Sachvorschrift entspricht (§ 2 AdWirkG). Im Umwandlungsverfahren, welches einen notariell begründeten Annahmeantrag voraussetzt, geht es darum, dass das Kind mit der Umwandlung gem. § 3 AdWirkG die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhält.

Zu den Voraussetzungen einer Umwandlung muss sich aus den vorliegenden Dokumenten eindeutig die Zustimmung der Kindeseltern in eine Volladoption im Bewusstsein der Reichweite

ihrer Erklärung nach Art. 22 EGBGB (Einführungsgesetz, Annahme als Kind) ableiten lassen. Die Voraussetzung über die Echtheit der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen ergibt sich aus der Stellungnahme der BZAA im gerichtlichen Verfahren.

Im Umwandlungsverfahren gemäß § 3 AdWirkG ist es Aufgabe der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient und die Änderung des Vornamens dem Wohl des Kindes entspricht. Nach den deutschen Rechtsvorschriften erhält das Kind den Familiennamen der Adoptiveltern gemäß. § 1757 Abs. 1. BGB sowie den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 6 StAG).

Im Berichtsjahr hat die Adoptionsvermittlungsstelle in drei Fällen Kenntnis von Kindern erlangt, die ihren Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss hatten, an deren vermeintlich durchgeführter Adoption starke Zweifel bestanden. Zu klären war, ob tatsächlich eine Adoption in Russland, der Türkei oder dem Iran durchgeführt wurde, und ob diese Adoptionen in Deutschland überhaupt anererkennungsfähig gem. § 2 AdWirkG sind. Denn nur, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, ergibt sich die Sorgeberechtigung für die jeweiligen Kinder. In allen drei Fällen wurde seitens der Adoptionsvermittlungsstelle bei den zuständigen Jugendämtern angeregt, bei Gericht die Einrichtung einer Vormundschaft für das jeweilige Kind zu beantragen um so das o. g. Anerkennungs- bzw. anschließende Umwandlungsverfahren zu betreiben.

F. Verwandten- und Stiefkinderadoptionen

Eine Adoption durch Verwandte, bzw. durch ein Stiefelternteil ist zulässig, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Die Adoptionsvoraussetzungen sind nach den gleichen Kriterien wie bei einer Fremdadoption zu prüfen. In der Regel steht hinter dem Adoptionswunsch die Vorstellung eine „normale Familie“ zu sein. Die Kinder sollen in der neu gegründeten Familie einen guten Start erhalten. Insbesondere nach der Geburt von gemeinsamen Kindern entsteht bei dem Stiefelternteil und dem leiblichen Elternteil der Wunsch nach der rechtlichen Gleichstellung von Geschwistern, so dass dieses häufiger Anlass für eine Stiefkindadoption ist. Die bis dahin nicht Sorgeberechtigten in der sozialen Verantwortung gebundenen Stiefeltern, wünschen mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten für ihr Stiefkind ausgestattet zu sein.

Je nach Alter des Kindes ist es erforderlich, dass das Kind die geplante Adoption bewusst miterlebt und in Gesprächen über Veränderungen und Konsequenzen aufgeklärt wird.

Im Jahr 2015 wurden vier beantragte Stiefelternadoptionen/ Verwandtenadoptionen begleitet.

G. Beteiligung des Jugendamtes bei Erwachsenenadoptionen

Das hiesige Kreisjugendamt/ Adoptionsvermittlungsstelle ist immer dann an einer Adoption von Volljährigen beteiligt, wenn minderjährige Kinder der Anzunehmenden mit betroffen sind. In diesen Fällen fordert das Familiengerichtes im Hinblick auf § 1769 BGB eine Stellungnahme bezüglich der minderjährigen Kinder. Seitens der Adoptionsvermittlungsstelle wurden im Jahr 2015 zwei diesbezügliche Stellungnahmen gefertigt.

H. Neuentwicklungen

Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoption wurden im Jahr 2014 grundlegend überarbeitet und den veränderten rechtlichen und gesellschaft-

lichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Neuentwicklungen im Bereich der Sukzessivadoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wurden darin aufgenommen und ebenso berücksichtigt wurden wie die Rechte der leiblichen Väter sowie das Thema der Leihmutterschaft und die vertraulichen Geburt.

- **Sukzessivadoption**

Am 22.05.2014 hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption beschlossen. Demnach ist es für Lebenspartner nun möglich, auch das adoptierte Kind des anderen Lebenspartners adoptieren zu können. Hiervon unabhängig ist die Frage, ob die erste Adoption vor oder nach Eingehen der Lebenspartnerschaft erfolgte. Eine gemeinsame Adoption durch beide Lebenspartner ist weiterhin nicht möglich.

- **vertrauliche Geburt**

Zum 01. Mai 2014 ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt in Kraft getreten. Auch wenn die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreis Neuss bisher noch in keinem Fall mit der Vermittlung eines vertraulich geborenen Kindes zu hatte, ergibt sich daraus die Erfordernis einer veränderten Vorbereitung und Auswahl von Adoptionsbewerbern, die ein vertraulich geborenes Kind aufnehmen möchten.

- **BGH Beschluss zur Leihmutterschaft**

Die in der Öffentlichkeit viel beachtete Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 10.12.2014, wonach eine in Kalifornien getroffene Gerichtsentscheidung zur Elternstellung eines durch Leihmutterschaft geborenen Kindes in Deutschland anzuerkennen ist, trifft keine grundsätzliche Aussage über die Zulässigkeit von Leihmutterschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1986 gilt ein gesetzliches Verbot der Leihmutterschaft. In der Praxis wurden ausländische Geburtsurkunden, die aufgrund einer Leihmutterschaft die Elternschaft den Bestelleltern zuordnet, nicht anerkannt. In diesen Fällen kann die Elternstellung für den nichtrechtlichen Elternteil nur über eine nachgehende Inlandsadoption erlangt werden.

Zur Frage, ob die hiesige Adoptionsvermittlungsstelle für ein im Jahr 2015 in den USA durch Leihmutterschaft gezeugtes und ein im Rhein-Kreis Neuss lebendes Kind zuständig ist, bleibt zunächst das gerichtliche Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Entscheidung abzuwarten. In den USA gibt es je nach Bundesstaat uneinheitliche Regelungen zur Leihmutterschaft. Die Fachwelt geht von mehr als 1000 Leihmutterschaften jährlich aus. Die Relevanz des Haager Übereinkommens ist in den Fällen der Leihmutterschaft fraglich; die Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen äußert Bedenken. Es bleibt daher im o.g. Fall im Rhein-Kreis Neuss zunächst bei der Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung nach Maßgabe der §§ 108, 109 FamFG.

I. Fortbildungen und Arbeitskreise

Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an dem Arbeitskreis „Adoption“ des Landesjugendamtes Rheinland in Köln teil.

Darüber hinaus wurden folgende Fortbildungen/ Fachtage besucht:

- Fortbildung des Landesjugendamtes zum Thema „Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne- Übergänge gestalten in der Begleitung von Adoptionen“
- Fachtag des Landesjugendamtes „Ein Jahr vertrauliche Geburt – Eine erste Bilanz“
- Fachtag Adoption des Landesjugendamtes zum Thema: „(K)ein Buch mit sieben Siegeln- Wurzelsuche aus rechtlicher und psychologischer Sicht“
- Fachtag des Evangelischen Vereins für Adoption- und Pflegekinderhilfe e.V. Düsseldorf zum Thema „Auf unterschiedliche Weise Kind seiner Eltern werden - Lebensthema für Adoptierte, Pflegekinder, Samenspenderkinder, Laborkinder und Leihmutterkinder“

Rhein-Kreis Neuss

Adoptionsvermittlungsstelle

Jahresstatistik 2015